Verfügung und Bekanntmachung

Aktenzeichen 631/8

- Straßenbaubehörde -

GEMEINDE GAUTING

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Benennung von Straßen und Wegen nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG – Umbenennung der Max-Dingler-Straße in Stockdorf, Fl. Nrn. 1643/2 und 1641/3, Gemarkung Gauting

(Basis: Beschlussvorlage Ö 0213 vom 11. Mai 2021 und Gemeinderats-Beschluss Nr. 0377 vom 29. Juni 2021
Beschlussvorlage Ö 0397 vom 28. Juni 2022 und Gemeinderats-Beschluss Nr. 0641 vom 19. Juli 2022)

Gauting, den 01.06.2023

1. Beschreibung der von der Benennung betroffenen Straße in der Gemeinde Gauting/Landkreis Starnberg:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 bzw. am 19.07.2022 die Straßenumbenennung in Stockdorf beschlossen. Die neue Straßenbezeichnung lautet wie folgt:

	Straße alt	**Straße neu**
Bezeichung der Straße	Max-Dingler-Straße Fl. Nrn. 1641/3 und 1643/2 Gemarkung Gauitng	Oskar-Maria-Graf-Straße Fl. Nrn. 1641/3 und 1643/2 Gemarkung Gauting
Anfangspunkt	Abzweigung von der Gautinger Straße (STA 2063)	Abzweigung von der Gautinger Straße (STA 2063)
Endpunkt	Nordwestgrenze Fl. Nr. 1642/2	Nordwestgrenze Fl. Nr. 1642/2
Länge	0,000 – 0,346 km	0,000 – 0,346 km
Baulastträger	Gemeinde Gauting	Gemeinde Gauting
km-Länge in der Baulast der Gemeinde Gauting	0,329 km	0,329 km

2. Verfügung

2.1 Die Umbenennung der unter 1. genannten Straße wird hiermit zur Kenntnis gebracht und verfügt.

2.2 Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird hiermit angeordnet.

3. Wirksamwerden

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Begründung

Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindearchivs vom 06.05.2021 (nachfolgend aufgeführt) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.2021 bzw. am 19.07.2022 die Straßenumbenennung in Stockdorf beschlossen.

Stellungnahme des Gemeindearchivs vom 06.05.2021:

Empfehlung:

Im Anschluss an das, 2012 im Auftrag der Gemeinde Gauting, erstellte Gutachten von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Riedel empfiehlt das Gemeindearchiv nicht an einer Max-Dingler-Straße festzuhalten.

Gegen eine Straßenpatenschaft durch Oskar Maria Graf ist nichts einzuwenden.

Grundlagen der Empfehlung:

(Max Dingler: 1883, Landshut – 1961, München)

Bereits 2012 wurde der Antrag aus der Bürgerschaft auf Umbenennung der Max-Dingler-Straße im sog. Dichterviertel in Stockdorf diskutiert. Das Vorhaben scheiterte damals am Protest der Anwohner.
Um das Thema fundiert beurteilen zu können, bat die Gemeinde damals die Bayerische Akademie der Wissenschaften um eine Stellungnahme. Diese beauftragte Herrn Prof. Dr. Wolfgang Riedel von der Universität Würzburg mit einem Gutachten.
Auf 38 Seiten arbeitete Riedel anhand vieler Primärquellen heraus, dass auch bei differenzierter Betrachtung die Haltung Dinglers zum Nationalsozialismus von glühender Verehrung der Ideen zu Beginn der 20er Jahre (1922 Parteieintritt, 1923 Teilnahme am Hitlerputsch) zu einer opportunistischen Haltung in den 30er Jahren mit der Karriere fest im Blick, seine Grundhaltung immer „völkisch, chiliastisch* und parteikonform" (Riedel, S. 28) geblieben ist. Es sind zwar keine antisemitischen Äußerungen bekannt, aber das Primat der arischen Rasse vertrat er noch nach dem Krieg (u.a. „unseres Blutes versimpelter Sproß, der Amerikaner"). Bis zum Schluss sah er den Krieg als gerechtfertigt und gerecht an, die Verbrechen des Regimes wollte er nicht wahrhaben und er hat sich nach 1945 nicht vom Wertesystem des NS distanziert.
Sein literarisches Werk, aufgrund dessen er 1949 als Straßenpate gewählt wurde, kann von heute aus betrachtet nur in eine Kategorie B eingeordnet werden. Er hat durchaus einen Beitrag zum Erhalt der gesprochenen Mundart und der Mundartdichtung geleistet, auch in enger Verbindung zur bayerischen Volksmusik. Bemerkenswert ist auch sein Einsatz für den Naturschutz in Bayern. Beides ist jedoch kaum zu lösen von den braunen Ursprüngen (vgl. Riedel, S. 28) und wiegt die Verstrickungen im NS in keiner Weise auf.
*in Erwartung eines tausendjährigen Reichs

Straßenbenennungen ehren die Person des Namensgebers, dokumentieren darüber hinaus aber viel mehr noch die Zeit, in denen sie erfolgt sind. 4 bzw. 5 Jahre nach Kriegsende, in der

schwierigen Nachkriegszeit, hielt der Gautinger Gemeinderat bei den Straßenbenennungen im Stockdorfer Dichterviertel an bewährten bayerischen und bekannten Namen fest. Der Geist der

50er Jahre gab ihnen recht. Von 1955 bis 1965 war Dingler monatlich, bis 1971 zweimonatlich im Bayerischen Rundfunk mit seinen Gedichten und Liedtexten in einer volkstümlichen Radiosendung präsent, die einen konservativ-konservatorischen Heimatgedanken vertrat.

Heute stehen wir berechtigterweise mit großer Sensibilität den vom NS-Regime belasteten Namen gegenüber. Auch der Heimatbegriff hat sich in den vergangenen Jahren allmählich verändert, weg von verklärenden Klischees hin zu mehr Realitätsnähe. Die Überlegung, Oskar Maria Graf zum Straßenpaten zu machen, trägt diesen veränderten Sichtweisen Rechnung. Er passt gut ins Stockdorfer Dichterviertel, denn er stammt aus Bayern und schrieb über seine Heimat mit Themen, die ihn in Opposition zum NS-Regime brachten.

Die betroffenen Interessen der Anrainer am Fortbestand des ursprünglichen Straßennamens „Max-Dingler-Straße", insbesondere entsprechender Aufwand und Kosten in Bezug auf die Adressierung ihrer Anwesen sowie das Interesse, eine langjährig verwendete Anschrift für Kundestamm, Besucher etc. beibehalten zu können, werden gesehen, vermögen jedoch das geschilderte Interesse der Gemeinde an der Umbennnung nicht zu überwiegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da ein besonderes, über den Erlass der Umbenennung hinausgehendes Vollzugsinteresse gegeben ist. Es kann in Anbetracht der Ordnungsfunktion einer Straßenumbenennung (Auffindbarheit der einzelnen Anwesen für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienstkräfte) sowie die Bedeutung für das Meldewesen (rechtssichere Zustellungen, Abstimmungen, Wahlen etc.) nicht hingenommen werden, dass einer Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung zukommt und vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens der alte Name wieder eingeführt werden muss. Es ist deshalb nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgaben der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, die Beklagte (Gemeinde Gauting) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Die Gemeinde Gauting akzeptiert qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines EU-Mitgliedstaates beruhen (Art. 25 Abs. 3 EU-VO Nr. 910/2014 – eIDAS)
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

B. Kö

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

BAYERN GEMEINDE GAUTING

Anlage
Lageplan

Angeheftet am: 01.06.2023
Abgenommen am: 31.12.2023
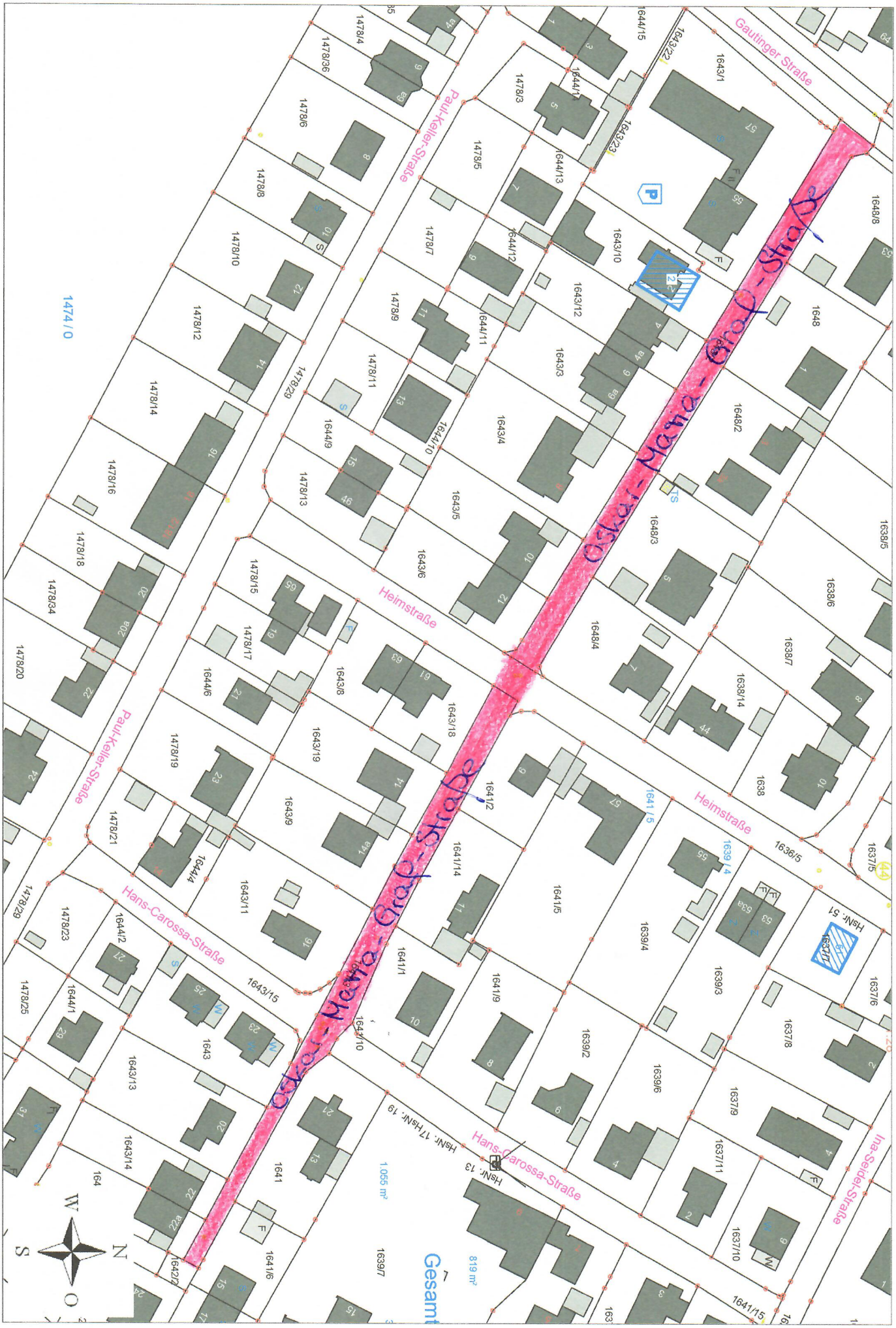
Oskar-Maria-Graf-Straße 1:1.300